

## Auflösung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft

VRiOLG a.D. Dr. Bruno Bergerfurth, Essen

### 1. Überblick über die Neuregelung

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)<sup>1</sup>, das nach der Überschrift des Rahmengesetzes eine „Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“ zum Ziel hat, tritt am 1. 8. 2001 in Kraft. Es hat ein eigenes familienrechtliches Institut – die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ – für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben wünschen<sup>2</sup>. Ob das im Fachschrifttum und in weiten Teilen der Öffentlichkeit heftig kritisierte Gesetz einer Überprüfung durch das BVerfG standhalten wird, bleibt abzuwarten. Hier soll nur ein kurzer Überblick über den Inhalt der Neuregelung, insbesondere über die sich weit hin an die Ehescheidung anlehrende Auflösung der registrierten Partnerschaft erfolgen.

Das LPartG regelt in Abschnitt 1 die Begründung der Lebenspartnerschaft (§ 1), in Abschnitt 2 ihre Wirkungen (§§ 2-11), in Abschnitt 3 das Getrenntleben der Lebenspartner (§§ 12-14) und in Abschnitt 4 die Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§§ 15-19). Zu den ersten drei Abschnitten sei stichwortartig auf einige Besonderheiten hingewiesen:

Voraussetzung für die Begründung der Lebenspartnerschaft ist u. a., daß die Lebenspartner eine Erklärung über ihren Vermögensstand abgegeben haben (§ 1 Abs. 1 S. 4). Dabei müssen sie entweder erklären, daß sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben (was formlos geschehen kann), oder sie müssen einen Lebenspartnerschaftsvertrag vor einem Notar abgeschlossen haben (§§ 6 u. 7). Die Ausgleichsgemeinschaft entspricht der Zugewinnsgemeinschaft des Eherechts. Bei den Wirkungen der Lebenspartnerschaft erscheint u. a. bemerkenswert, daß die Lebenspartner einen gemeinsamen Namen bestimmen können (§ 3), einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet sind (§ 5) und ein besonders ausgestaltetes gesetzliches Erbrecht haben (§ 10). Für den Fall des Getrenntlebens sind im einzelnen geregelt der Unterhalt (§ 12), die Hausratsverteilung (§ 13) und die Wohnungszuweisung (§ 14). Erkennbar haben die entsprechenden eherechtlichen Vorschriften des BGB für die verschiedenen Bereiche Pate gestanden, soweit nicht ohnehin (wie an zahlreichen Stellen) ausdrücklich auf eine entsprechende Anwendung verwiesen wird.

### 2. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

#### a) Voraussetzungen der Aufhebung

Auf Antrag eines oder beider Lebenspartner kann die eingetragene Lebenspartnerschaft durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Voraussetzung der Aufhebung ist, daß einer der in § 15 Abs. 2 LPartG genannten Gründe vorliegt. Dies ist der Fall, wenn

1 Art. 1 des Rahmengesetzes vom 16. 2. 2001 (BGBl I, S. 266).

2 Zu Einzelheiten der Zielsetzung und Begründung des Gesetzes siehe BT-Drucks. 14/3751. Literatur: *Diederichsen*, NJW 2000, 1841; *Pawlowski*, JZ 2000, 765; *Holzhauser*, JZ 2000, 1076; *Sachs*, JR 2001, 45; *Finger*, MDR 2001, 199; *Schwab*, FamRZ 2001, 385.

muß mal Ruhe einkehren.“ Dennoch gibt es einige Bereiche, in denen noch etwas geschehen muß, z. B. im Kinderschafrecht, wir haben einige schon gestreift, und damit einen großen neuen Regelungsbedarf im Ehegattenunterhaltsrecht. Kürzlich habe ich an einer Veranstaltung des Deutschen Anwaltvereins teilgenommen, dort ging es um die Frage, ob die Differenzierung, die die Rechtsprechung vorgenommen hat zwischen Anrechnungs- und Differenzmethode, noch hinnehmbar und noch zeitgemäß ist. Dahinter steht die Frage: Bei der Ermittlung des nahehelichen Unterhaltsanspruches wird der Ehegatte oder die Ehegattin, der/die in der Ehe die Berufstätigkeit aufgegeben oder nie ausgeübt und statt dessen, ob Hausfrau oder Hausmann, Kinder versorgt hat, beim Scheitern der Ehe sehr viel schlechter gestellt als der Ehegatte oder die Ehegattin, der/die immer berufstätig oder jedenfalls zuletzt berufstätig gewesen ist. Das alles wird ausgedrückt in der für Laien schwer verständlichen Anrechnungs- und Differenzmethode. Diese sehr gefestigte Rechtsprechung, die zurückgeht auf ein ganz bestimmtes Ehebild, nämlich die Hausfrauenehe ist nicht nur nach meiner, aber auch nach meiner Überzeugung einfach nicht mehr zu halten, nachdem das BVerfG in zwei aufsehenerregenden Entscheidungen aus November 1998 entschieden hat, daß niemand in und nach einer Ehe dafür schlechtergestellt werden darf, daß er Versorgungsleistungen erbracht hat, also er den tatsächlichen Versorgungsteil geleistet und der andere den Erwerbsteil geleistet hat. Ganz gleich, ob man diese Auffassung teilt oder nicht, wenn die Rechtsprechung des BVerfG so ist, dann muß die Rechtsprechung des BGH sich ändern. Ob sie dies tut, ist freilich zweifelhaft, denn sie ist über Jahrzehnte gerechtfertigt. Da treten auch an mich Anwälte und Anwältinnen mit der Bitte heran, hier doch gesetzlich für eine Änderung zu sorgen, um diese Rechtsprechung vom anderen Ende her aufzurollen. Ich bin deswegen in einem entsprechenden Brief an die Bundesjustizministerin herangetreten und habe sie gebeten, sich dieses Themas anzunehmen. Denn das, was zur Zeit entschieden wird, ist nach meiner festen Überzeugung verfassungswidrig. Die Bundesjustizministerin hat dies aufgenommen und hat mir zugesagt, sie werde noch in dieser oder bald möglich in der nächsten Legislatur das Thema anpacken.

**Schnitzler:** Warten wir es ab, was der Senat in dem einen Fall, der jetzt verhandelt worden ist, am 13. 6. 2001 entscheidet.

Frau Senatorin, ich danke Ihnen sehr für dieses informative Gespräch. Ich habe natürlich wieder vieles dazugelernt, was ich bisher nicht wußte.

#### Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Geboren und aufgewachsen in Hamburg. In erster Ehe verwitwet, in zweiter Ehe geschieden, drei inzwischen erwachsene Kinder.

Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Hamburg und Freiburg im Breisgau, beide Staatsexamina in Hamburg.

Promotion an der Universität Freiburg im Breisgau zu dem Thema „Das Recht zum Umgang mit dem eigenen Kinde“.

Nach dem zweiten Staatsexamen Rechtsanwältin in Freiburg im Breisgau, danach von 1960 bis 1991 Richterin in Hamburg, und zwar

- 1960-1971 Richterin am LG Hamburg
- 1971-1991 Richterin am Hanseatischen OLG, davon seit
- 1984 Vorsitzende Richterin am Hanseatischen OLG in Hamburg.

Familienrichterin von 1978-1991, davon Vorsitzende eines Familiensenats von 1984-1991.

Von 1991 bis heute Justizsenatorin, und zwar von 1991-1993 in Hamburg, von 1994-1997 in Berlin und seither wieder in Hamburg.



- beide Lebenspartner erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Erklärung 12 Monate vergangen sind;
- ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Zustellung dieser Erklärung an den anderen Lebenspartner 36 Monate vergangen sind;
- die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den ASt aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

Die für die beiden ersten Aufhebungsgründe erforderlichen Erklärungen müssen persönlich abgegeben werden und bedürfen der öffentlichen Beurkundung (§ 15 Abs. 4 S. 1 LPartG). Sie können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben (§ 15 Abs. 4 S. 2 LPartG), wohl aber formgerecht widerrufen werden (§ 15 Abs. 3 S. 1 LPartG). Auf diese Weise kann eine ursprünglich einverständliche Aufhebung (Wartefrist 12 Monate) in eine streitige Aufhebung (Wartefrist 36 Monate) übergehen. Im übrigen erlangt die einseitige Erklärung, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, Wirksamkeit erst mit ihrer Zustellung an den anderen Lebenspartner<sup>3</sup>.

### b) Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Aufhebungsverfahrens ist das AG (§ 23 a Nr. 6 GVG), und zwar das Familiengericht (§ 23 b Abs. 1 S. 2 Nr. 15 GVG). Der familienrechtliche Rechtsmittelzug ist damit vorgegeben, eine entsprechende Anwendung der für das Scheidungsverfahren geltenden Vorschriften ausdrücklich angeordnet (§ 661 Abs. 2 ZPO).

Für die internationale Zuständigkeit gilt § 606 a ZPO entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß die deutschen Gerichte auch dann zuständig sind, wenn

- einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, die Voraussetzungen des § 606 a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ZPO jedoch nicht erfüllt sind, oder
- die Lebenspartnerschaft vor einem deutschen Standesbeamten<sup>4</sup> begründet worden ist.

Außer der „Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ – die im übrigen nicht etwa der Eheaufhebung, sondern der Ehescheidung entspricht – enthält § 661 Abs. 1 ZPO einen Katalog weiterer Lebenspartnerschaftssachen, für die das Familiengericht zuständig ist, so insbesondere Verfahren, die die Unterhaltspflicht, die Wohnungs- und Hausratsregelung oder das Güterrecht betreffen.

### c) Aufhebungsverfahren

Das Verfahren auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft wird durch Einreichung einer Antragschrift anhängig (§§ 661 Abs. 2, 622 Abs. 1 ZPO). Es besteht Anwaltszwang in allen Rechtszügen, und zwar sowohl für die Aufhebungssache selbst als auch für die Folgesachen (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a ZPO). Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften, die für das Scheidungsverfahren gelten, entsprechende Anwendung (§ 661 Abs. 2 ZPO). Dabei ergeben sich jedoch zwingende Besonderheiten insbesondere daraus, daß die Parteien keine gemeinsamen Kinder haben<sup>5</sup> und daß ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. So ist etwa für einen Zwangsverbund nach § 623 Abs. 1 S. 3 ZPO ebenso wenig Raum wie für eine Anhörung nach § 613 Abs. 1 S. 2 ZPO. Die Verweisung auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens in Folgesachen beschränkt sich demgemäß auf die Fälle des § 621 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8 und 9 ZPO.

Die Einstellung der Verfahrensvorschriften in Lebenspartnerschaftssachen als Siebenter Abschnitt in das Sechste Buch der ZPO soll u. a. sicherstellen, daß die mit dem verfahrensrechtlichen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht gemachten Erfahrungen „nahezu lückenlos in Anspruch ge-

nommen“ werden können, m. a. W. daß sich die Praxis in jeder Beziehung (ZPO, FGG, HausratsVO) an bekannte Verfahrensregelungen halten kann<sup>6</sup>. Die neuen Vorschriften der §§ 93 a Abs. 5, 97 Abs. 3 ZPO stellen klar, daß dies auch für die Kosten des Aufhebungsverfahrens gilt.

## 3. Folgen der Aufhebung

### a) Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

In erster Linie gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Nur dann, wenn ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, kann er vom anderen den nach den Lebensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, und zwar auch nur soweit und solange, wie von ihm eine Erwerbstätigkeit (insbesondere aus Alters- und Krankheitsgründen) nicht erwartet werden kann (§ 16 Abs. 1 LPartG). Die nähere Ausgestaltung eines solchen Unterhaltsanspruchs für die Zeit nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft erfolgt durch Verweisung auf die einschlägigen Regelungen im Scheidungsfolgenrecht des BGB (§ 16 Abs. 2 S. 2 LPartG). Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet (§ 16 Abs. 2 S. 1 LPartG). Die Rangverhältnisse sind in der nachträglich eingefügten Vorschrift des § 16 Abs. 3 LPartG geregelt.

### b) Wohnungs- und Hausratsregelung

Können sich die Lebenspartner anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht darüber einigen, wer von ihnen die gemeinsame Wohnung künftig bewohnen oder wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, so regelt auf Antrag das Familiengericht die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat nach billigem Ermessen (§ 17 S. 1 LPartG). Dabei hat das Gericht alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Das Verfahren richtet sich, soweit in den §§ 18 und 19 LPartG nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften der HausratsVO.

Für die gemeinsame Wohnung kann das Gericht nach § 18 Abs. 1 LPartG bestimmen, daß

- ein von beiden Lebenspartnern eingegangenes Mietverhältnis von einem Lebenspartner allein fortgesetzt wird oder
- ein Lebenspartner in das nur von dem anderen eingegangene Mietverhältnis an dessen Stelle eintritt.

Für Eigentumswohnungen enthält § 18 Abs. 2 LPartG eine Sonderregelung, die die Begründung eines Mietverhältnisses für den Nichteigentümer nur erlaubt, wenn der Verlust der Wohnung für ihn eine unbillige Härte wäre.

Bei der Hausratsregelung soll das Gericht dem Nichteigentümer Gegenstände nur zuweisen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und die Überlassung dem anderen zugemutet werden kann.

Abschließend wird klargestellt, daß die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung oder am Hausrat rechtsgestaltende Wirkung hat (§ 17 S. 3 LPartG).

### c) Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die güterrechtlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft richten sich danach, welchen Vermögensstand die Parteien gewählt haben. Bei vereinbarter Vermögenstrennung entfällt

<sup>3</sup> Vgl. hierzu BT-Drucks. 14/3751, S. 41 (Zustellung durch den Gerichtsvollzieher).

<sup>4</sup> Gemeint ist die in § 1 Abs. 1 S. 3 LPartG genannte „zuständige Behörde“. Die – in anderen Teilen des Gesetzes weggefallene, hier aber beibehaltene – Beschränkung auf den „Standesbeamten“ beruht offenbar auf einem Redaktionsversehen.

<sup>5</sup> Das für die Zeit des Zusammenlebens geschaffene „kleine Sorgerecht“ für ein in die Partnerschaft mitgebrachtes Kind endet bereits mit der Trennung der Lebenspartner (§ 9 Abs. 4 LPartG).

<sup>6</sup> BT-Drucks. 14/3751, S. 58.

eine güterrechtliche Auseinandersetzung. Bei wie auch immer gearteter Vermögensgemeinschaft ist für die Auseinandersetzung der Inhalt des Lebenspartnerschaftsvertrages (§ 7 LPartG) maßgebend. Bei der vom Gesetz wohl als Regelfall angesehenen Ausgleichsgemeinschaft wird bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft der Überschuß, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, in entsprechender Anwendung der §§ 1372 bis 1390 BGB ausgeglichen (§ 6 Abs. 2 S. 3 u. 4 LPartG).

■ *Anmerkung der Redaktion:* Vgl. *Schlüter*, Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts, FF 2000, 76.

## Umgang – Kindeswohl gegen Elterngrundrecht

### Die Lösungsversuche des Gesetzgebers und die Realität

RiOLG *Fritz Finke*, Hamm

Das Thema „Kindeswohl gegen Elternrecht“ geht von einem **Konflikt von Kindes- und Elterninteressen** aus. Dabei könnte man argumentieren, daß es bei einer verantwortungsvollen Ausübung des Elternrechts überhaupt nicht zu einem Gegeneinander von Kindes- und Elterninteressen kommen kann. Die Lebenswirklichkeit ist eine andere. Dies liegt darin begründet, daß die Eltern vielfach nicht zu dem für den Idealfall gewünschten Gleichklang von Eltern- und Kindesinteressen finden können, weil sie die objektiven Kindesinteressen nicht zu erkennen vermögen. Noch gravierender wirkt sich die Überlagerung bzw. Verdrängung der Kindesinteressen durch eigene Interessen – insbesondere im Partnerkonflikt mit dem anderen Elternteil – aus. Das Fatale ist dabei, daß in einer solchen Situation beide Eltern sich als Vertreter der Kindesinteressen sehen und hiervon überwiegend subjektiv sogar überzeugt sind. Dies führt objektiv zu einem Konflikt zwischen den so verstandenen Elternrechten und dem Kindeswohl. Die Konfliktlösungen (Durchsetzung des Elternrechts gegen den anderen Elternteil oder Verzicht hierauf, um das Kind zu schonen) führen häufig zu einer Beeinträchtigung der Interessen des Kindes, welches somit im Streitfall nahezu immer der „Verlierer“ ist.

Die Erkenntnis, daß im Konfliktfall die Kindesinteressen zu kurz kommen und das **Kind nicht selten zu einem bloßen Objekt des Handelns der Eltern**, die angeblich nur sein Bestes wollen, wird, war einer der wesentlichen Aspekte, die den Gesetzgeber dazu veranlaßt haben, durch das *Sorgerechtsgesetz von 1980* die Position des Kindes zu stärken. Aus diesem Grunde wurden für das mindestens 14 Jahre alte Kind in § 59 Abs. 1, 3 FGG ein eigenes Beschwerderecht und in § 50b Abs. 2 FGG eine obligatorische persönliche Anhörung im gerichtlichen Verfahren eingeführt. Die persönliche Anhörung, die in der gerichtlichen Praxis auch unterhalb der Altersgrenze von 14 Jahren in sämtlichen Verfahren, die Angelegenheiten der Personensorge betreffen, als verbindlich angesehen wird, kann sicherlich als Verbesserung der Stellung der Kinder bezeichnet werden. Dagegen hat die Beteiligung des mindestens 14 Jahre alten Kindes am gerichtlichen Verfahren durch Ausübung eines Widerspruchsrechts nach § 1671 Abs. 3 S. 2 BGB a. F. sowie eines eigenen Beschwerderechts keinerlei praktische Bedeutung gefunden. Trotzdem sind diese Regelungen mit dem Kindschaftsreformgesetz beibehalten bzw. in die Neuregelung übernommen worden.

Das zum 1. 7. 1998 in Kraft getretene *Kindschaftsreformgesetz (KindRG)* hat erneut den Gedanken aufgegriffen, die Position des Kindes zu stärken. Mit der Einführung eines Verfahrenspflegers in § 50 FGG – während des Gesetz-

gebungsverfahrens allgemein unter der Bezeichnung „Anwalt des Kindes“ diskutiert – sollte den Kindern in den ihre Interessen in besonderer Weise berührenden gerichtlichen Verfahren über die persönliche Anhörung hinaus Gehör verschafft werden. Auch etwa drei Jahre nach der Einführung dieses neuen Rechtsinstitutes kann dessen Bedeutung noch nicht beurteilt werden. Die hierzu veröffentlichte Rechtsprechung befaßt sich nahezu ausschließlich mit Fragen der Anfechtbarkeit der Beiordnung eines Verfahrenspflegers und seiner Vergütung. Insgesamt ist eine weitgehende Zurückhaltung der Verfahrensbeteiligten und der Gerichte gegenüber der Beiordnung eines Verfahrenspflegers, aber auch Unkenntnis bzw. Unsicherheit über dessen Funktion, Aufgabe und Befugnisse festzustellen.

Neben der Stärkung der Stellung des Kindes in verfahrensrechtlicher Hinsicht räumt das *KindRG* dem Kind auch materiellrechtlich durch ein **eigenes Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen** eine gegenüber dem früheren Recht stärkere Position ein. Im *Regierungsentwurf* war ein solches Recht noch mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Vertretung des Kindes bei der Geltendmachung eines Umgangsrechtes zu kompliziert und aufwendig sei und bei der Einschaltung eines Dritten zu diesem Zweck die Gefahr der Verschärfung der bestehenden Konflikte bestehe.<sup>1</sup> Demgegenüber forderte der *Bundesrat* in seiner Stellungnahme die Schaffung eines subjektiven Rechtes des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern und begründete dies damit, daß das Kind nicht das Objekt eines fremden Rechts sei, sondern selbst das Recht habe, bei einer Trennung von seinen Eltern zu ihnen regelmäßige persönliche und unmittelbare Kontakte zu pflegen, was Art. 9 Abs. 3 der *UN-Kinderrechtskonvention* entspreche.<sup>2</sup> Die im Regierungsentwurf angesprochenen Schwierigkeiten bei der Vertretung des Kindes sollten dadurch vermieden werden, daß ein solches Recht auf mindestens 14 Jahre alte Kinder beschränkt werden sollte, die dieses Recht in gleicher Weise wie das Widerspruchsrecht gegen den übereinstimmenden Vorschlag der Eltern zur Regelung der elterlichen Sorge (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder das Beschwerderecht nach § 59 Abs. 1, 3 FGG selbständig geltend machen sollten. Eine zwangsweise Durchsetzung des Umgangsrechtes des Kindes sollte allerdings durch eine entsprechende Regelung in § 33 FGG ausdrücklich ausgeschlossen werden, so daß sich das Geltendmachen des Umgangsrechtes mehr als ein Appell an den nicht zum Umgang bereiten Elternteil als ein echter Anspruch darstellte. Mit vielen anderen<sup>3</sup> forderte auch der Familienrechtsausschuß des *Deutschen Anwaltvereins*<sup>4</sup> ein altersmäßig nicht beschränktes Umgangsrecht des Kindes, wobei die Möglichkeit von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Rechts nicht in Erwägung gezogen wurde. Nachdem in der Gegenüberlegung der Bundesregierung der Vorschlag des Bundesrates noch zurückgewiesen worden war, wurde schließlich in der letzten Lesung auf Vorschlag des Rechtsausschusses die jetzige weitergehende gesetzliche Regelung getroffen. In deren konsequenter Anwendung hat das OLG Celle<sup>5</sup> nunmehr – soweit ersichtlich als erstes Obergericht – die Durchsetzung des Umgangsrechtes eines 4jährigen nichtehelichen Kindes gegen den Umgangskontakte ablehnenden Vater, der das Kind bislang noch nie

1 BT-Drucks. 13/4899 S. 68.

2 BT-Drucks. 13/4899, S. 153.

3 Stellungnahme des familienrechtlichen Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer in BRAK-Mitteilungen 1997, 150, 155; Stellungnahme des Dt. Familiengerichtstages, FamRZ 1997, 337; SPD-Bundestagsfraktion, BT-Drucks. 13/1752, S. 6, 17; Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks. 13/3341 S. 2; Dt. Juristinnenbund, FamRZ 1992, 912; 59. Dt. Juristentag, FamRZ 1992, 121, 127.

4 FamRZ 1996, 1401, 1402.

5 OLG Celle MDR 2001, 395; in der erstinstanzlichen Entscheidung hatte das Familiengericht dagegen den von der sorgeberechtigten Mutter im Namen des Kindes gestellten Antrag zur Durchsetzung des Umgangsrechtes des Kindes zurückgewiesen.